

2932

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Entsperrung von Haushaltsmitteln zu Gunsten der BVG AöR

77. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 18. Dezember 2025
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes von Berlin für die
Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Haushaltsgesetz 2026/2027 - HG 26/27)

Kapitel 0730 - Verkehr -
Titel 83130 Kapitalzuführung an die BVG

Ansatz 2025:	95.965.000 €
Ansatz 2026:	40.000.000 €
Ansatz 2027:	70.000.000 €
Ist 2025:	95.088.000,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	40.000.00,00 €
Aktuelles Ist (Stand 03.06.2026):	0,00 €

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

Im Haushaltsplan von Berlin ist für die Haushaltsjahre 2026/2027, Band 7, Einzelplan 07, Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, zu Kapitel 0730 Titel 83130 folgender Haushaltsvermerk angebracht:

„Sperrvermerk: Die Ausgaben im 1. Planjahr sind gesperrt.

Sperrvermerk: Die Ausgaben im 2. Planjahr sind gesperrt.

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses.“

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss stimmt der Entsperrung von Haushaltsmitteln im Kapitel 0730, Titel 83130 für das Planjahr 2026 in Höhe von 40 Mio. Euro und für das Planjahr 2027 in Höhe von 70 Mio. Euro zu.

Hierzu wird berichtet:

Mittelverwendung und Notwendigkeit: Die BVG AöR erhält im Rahmen des Klimapaktes eine Eigenkapitalzuführung als finanzielle Transaktion.

In diesem Rahmen wurden für das Jahr 2026 40 Mio. Euro und 70 Mio. Euro im Jahr 2027 eingeplant. Die Eigenkapitalzuführung wird genutzt, um Maßnahmen der Dekarbonisierung der Busflotte umzusetzen.

Hierzu gehören:

Maßnahme	Kategorie	Kosten (in Tsd. EUR)	
		2026	2027
Ladeinfrastruktur an Endstellen	Infrastruktur	20.914	27.804
Betriebshofverbund Süd-Ost	Infrastruktur	6.992	42.196
Gelenkbusse (270 Stück)	Fahrzeuge	12.094	-
	SUMME	40.000	70.000

Ohne die Entsperrung kann der oben aufgeführte verkehrsvertraglich festgelegte Anteil des Landes Berlin an den Kosten nicht übernommen werden.

Beihilferechtliche Aspekte: Der Verkehrsvertrag erfüllt die Kriterien des EU-Beihilferechts.

Grundvoraussetzung ist die Einhaltung der Verordnung (EG) 1370/2007, die die Anforderungen an die Vergabe und die beihilferechtskonforme Ausgestaltung von Verkehrsverträgen regelt. In diesem Rahmen wurde der (revisionierte) Verkehrsvertrag einer Ex-Ante-Überkompensationskontrolle (ÜKK) unterzogen.

Finanzielle Transaktion: Die Mittel werden auf Grundlage eines Beschlusses der Gewährträgersversammlung der BVG AöR in die Kapitalrücklage der Anstalt zum Zweck der Dekarbonisierung der Busflotte eingezahlt. Die Mittel sind sachgemäß in der Obergruppe 83 veranschlagt. Die Werthaltigkeit der Maßnahme werden durch die positiven Jahresergebnisse in der derzeitigen mittelfristigen Wirtschafts- und Finanzplanung hinreichend nachgewiesen. Die Eigenkapitalzuführung kann damit als finanzielle Transaktion gemäß § 3 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse kreditfinanziert werden. Der Haushaltstitel ist in Anlage 8 HHG 2026/27 entsprechend verzeichnet.

In Vertretung

Arne Herz

